

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Regionalentwicklung
zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes
(Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und
Katastergesetz - SächsVermKatGDVO)¹**

Vom 6. Juli 2011

Aufgrund von § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 des [Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen \(Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG\)](#) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134, 140), wird verordnet:

Inhaltsübersicht²

- § 1 Amtliche Referenzsysteme
- § 2 Ankündigung von Vermessungsarbeiten
- § 3 Bereitstellung von Informationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens
- § 4 Nutzung von Informationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens
- § 5 Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters
- § 6 Präsentationsausgaben aus dem Liegenschaftskataster
- § 7 Liegenschaftskatasterakten
- § 8 Verwendung von Daten anderer Stellen, Mitteilungen
- § 9 Fortführung des Liegenschaftskatasters
- § 10 Anforderungen an das Liegenschaftskataster
- § 11 Fehlerhafte Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters und fehlerhafte Katastervermessungen
- § 12 Flurstücksgrenzen
- § 13 Verschmelzung
- § 14 Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung, Datenerfassung im Zusammenhang mit Katastervermessungen
- § 15 Grenzbestimmung
- § 16 Abmarkung
- § 17 Bekanntgabe der Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen durch Offenlegung
- § 18 Aufsicht über die unteren Vermessungsbehörden
- § 19 Übermittlung von Informationen aus den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Gemeinden sowie Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure
- § 20 Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems
- § 21 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1

Amtliche Referenzsysteme

Die oberste Vermessungsbehörde legt für die einheitlichen geodätischen Bezugssysteme die amtlichen Referenzsysteme für Lage, Höhe, Schwere und den dreidimensionalen Raumbezug fest.³

§ 2

Ankündigung von Vermessungsarbeiten

Soll ein Flurstück oder eine bauliche Anlage betreten oder befahren werden, ist dies mindestens fünf Werktage vor Beginn der örtlichen Vermessungsarbeiten anzukündigen.

§ 3

Bereitstellung von Informationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens

(1) Bei der Bereitstellung von Informationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens sind

1. Replikationen Kopien elektronischer Datensätze in elektronischer Form und
2. Präsentationsausgaben Darstellungen in gedruckter Form oder als elektronische Dokumente.

(2) Die obere Vermessungsbehörde legt die Datenformate für die Übermittlung von Replikationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens fest.

(3) ¹Die Vermessungsbehörden übermitteln den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren auf deren Anforderung Vorbereitungsdaten. ²Die Vorbereitungsdaten enthalten die für die Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen erforderlichen Informationen aus

1. den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters und den Liegenschaftskatasterakten,
2. dem Nachweis der Grenzen des Freistaates Sachsen sowie
3. den Daten des geodätischen Raumbezugs.

(4) ¹Beim automatisierten Abrufverfahren nach § 11 Absatz 5 Satz 2 des **Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes** prüft die Stelle, die das Verfahren beantragt hat (abrufende Stelle), die Zulässigkeit des Abrufs im Einzelfall. ²Die abrufende Stelle hat durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Abruf nur durch berechtigte Personen möglich ist. ³Die Anzahl der berechtigten Personen ist auf das notwendige Maß zu beschränken. ⁴Sind bei der abrufenden Stelle mehrere Personen zum Abruf berechtigt, ist jeweils eine eigene Zugriffsberechtigung zu erteilen und zu gewährleisten, dass die jeweilige Berechtigung vom Datenverarbeitungssystem der einrichtenden Vermessungsbehörde erkannt wird. ⁵Die einrichtende Vermessungsbehörde prüft die Zulässigkeit des Abrufs nur, wenn dazu nach den konkreten Umständen Anlass besteht. ⁶Sie hat die Abrufe zu protokollieren und die Protokolle der abrufenden Stelle zur mindestens stichprobenartigen Kontrolle zugänglich zu machen. ⁷Die Protokolle, die die abrufende Person und die abrufende Stelle, deren Geschäfts- oder Aktenzeichen, den Zeitpunkt des Abrufs und die für die Durchführung des Abrufs verwendeten Daten zu enthalten haben, sind ein Jahr aufzubewahren. ⁸Werden Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, des **Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetzes** vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 199), das durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. 2016 S. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder des **Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes** nicht eingehalten, kann die Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens für die abrufende Stelle zurückgenommen werden.

(5) Die Protokolle nach Absatz 4 Satz 6 sowie die Nachweise nach § 11 Absatz 5 Satz 3 des **Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes** dürfen für Zwecke der Datenschutzkontrolle den Fachaufsichtsbehörden der Behörden, die das automatisierte Abrufverfahren nach § 11 Absatz 5 Satz 2 des **Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes** einrichten oder nutzen, zugänglich gemacht werden.⁴

§ 4

Nutzung von Informationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens

(1) Bei der Nutzung von Informationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens bedeuten

1. Weitergabe an Dritte: das Zugänglichmachen von Informationen, auch in bearbeiteter Form, für bestimmte weitere Personen oder Stellen mit Ausnahme der Vorlage in öffentlich-rechtlichen Verfahren,
2. Veröffentlichen: das Zugänglichmachen von Informationen, auch in bearbeiteter Form, für einen unbestimmten Personenkreis.

(2) ¹Ein eigener Gebrauch von Informationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens liegt vor, wenn die Informationen ausschließlich intern genutzt werden. ²Der eigene

Gebrauch umfasst nicht die externe Nutzung von Informationen. ³Externe Nutzung ist die Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung in unbearbeiteter oder bearbeiteter Form.

(3) ¹Die Vermessungsbehörde erteilt für die nach Maßgabe der §§ 11 und 13 des **Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes** bereitgestellten Informationen eine Lizenz oder öffentlich-rechtliche Erlaubnis nach § 1 der **Sächsischen Geodatennutzungsverordnung** vom 10. August 2017 (SächsGVBl. S. 483), die durch Artikel 19 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. ²Satz 1 gilt nicht für die in den Absätzen 4 und 5 genannten Informationen.

(4) ¹Die Nutzung der Präsentationsausgaben aus dem Liegenschaftskataster ist auf den eigenen Gebrauch beschränkt. ²Auf Antrag erteilt die Vermessungsbehörde, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erlaubnis, Präsentationsausgaben der Liegenschaftskarte, Flurstücksnachweise und Darstellungen aus den Liegenschaftskatasterakten an Dritte weiterzugeben oder zu veröffentlichen; die Veröffentlichung im Zuge öffentlich-rechtlicher Verfahren ist erlaubnisfrei.

(5) ¹In Replikationen oder Präsentationsausgaben enthaltene Informationen aus den Eigentümerdaten des amtlichen Vermessungswesens dürfen nicht veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. ²Abweichend von Satz 1 dürfen Landkreise und Gemeinden die Informationen an Körperschaften des öffentlichen Rechts weitergeben, soweit diese deren Aufgaben wahrnehmen und die Informationen zur Erfüllung benötigen.⁵

§ 5

Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters

(1) Ordnungsmerkmale eines Flurstücks sind Gemarkung und Flurstücksnummer.

(2) ¹Als Lagebezeichnung sind der Straßename und die Hausnummer zu führen. ²Kommen Straßennamen in einer Gemeinde mehrfach vor, ist zusätzlich die Bezeichnung des Ortsteils zu führen. ³Für Straßen und Gewässer ist deren Name, für Bahnanlagen ist deren Bezeichnung zu führen.

(3) ¹Als Flächengröße ist die aus dem Katasternachweis nach § 12 Absatz 2 berechnete und auf das Bezugsellipsoid des amtlichen Referenzsystems für Koordinaten übertragene Fläche zu führen. ²Kann eine Flächengröße nicht nach Satz 1 ermittelt werden, sind anderweitig ermittelte Flächengrößen zu führen.

(4) ¹Als Nutzung ist die tatsächliche Nutzung zu führen. ²Die tatsächliche Nutzung ist die zum Zeitpunkt der Erhebung vorgefundene Art der Inanspruchnahme der Erdoberfläche.

(5) Gebäude sind oberirdische, überdachte, mit dem Erdboden fest verbundene bauliche Anlagen,

1. die von Menschen betreten werden können,
2. die dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen,
3. die von Außenwänden umfasst sind,
4. deren Grundfläche mehr als 10 Quadratmeter beträgt,
5. die nach Art und Weise der Bauausführung eine dauernde Nutzung zulassen und
6. die keine Gartenlauben im Sinne von § 3 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind.

(6) Eine wesentliche Veränderung in den Außenmaßen eines Gebäudes liegt vor, wenn sich die Grundfläche eines Gebäudes durch den Anbau oder Abriss eines Gebäudeteiles um mehr als 10 Quadratmeter verändert.⁶

§ 6

Präsentationsausgaben aus dem Liegenschaftskataster

(1) Zu den Präsentationsausgaben aus dem Liegenschaftskataster gehören

1. die Liegenschaftskarte, der Flurstücksnachweis, der Flurstücks- und Eigentumsnachweis, der Grundstücksnachweis und der Bestandsnachweis,
2. die Bodenschätzungsergebnisse sowie die Lage und Bezeichnung der Bodenprofile nach § 14 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie
3. Darstellungen aus den Liegenschaftskatasterakten.

(2) In der Liegenschaftskarte werden, in der Regel im Maßstab 1 : 1 000,

1. die Flurstücke mit ihrer Flurstücksnummer, ihren Grenzen, Abmarkungen und Lagebezeichnungen,
2. die Nutzungen und Gebäude,
3. die Grenzen von Gemarkungen und Gebietskörperschaften sowie
4. der Umfang der von öffentlich-rechtlichen Festlegungen und Verfahren sowie amtlichen Feststellungen betroffenen Gebiete

bildlich dargestellt.

(3) ¹Im Flurstücksnachweis werden die Flurstücke mit

1. ihren Ordnungsmerkmalen, Lagebezeichnungen und Flächengrößen,
2. den Nutzungen,
3. ihrer kommunalen Gebietszugehörigkeit,
4. den Angaben zu Buchungsart, Grundbuchamt, Grundbuchbezirk, Grundbuchblattnummer und der laufenden Nummer des Grundstücks im Bestandsverzeichnis des Grundbuchblatts sowie
5. den Hinweisen auf öffentlich-rechtliche Festlegungen und Verfahren sowie auf amtliche Feststellungen

beschrieben. ²Flurstücks- und Eigentumsnachweis, Grundstücksnachweis sowie Bestandsnachweis enthalten darüber hinaus die Eigentümerdaten des amtlichen Vermessungswesens.⁷

§ 7

Liegenschaftskatasterakten

(1) In den vermessungstechnischen Unterlagen werden die Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen sowie von vergleichbaren Amtshandlungen nachgewiesen.

(2) Zu den sonstigen Unterlagen, die für die Flurstücksentwicklung von dauernder Bedeutung sind, gehören insbesondere

1. Fortführungsnachweise im Sinne des § 9 Absatz 1 und vergleichbare Nachweise einschließlich zugehöriger Karten,
2. frühere Buch- und Kartenwerke sowie
3. sonstige Unterlagen, die für den Nachweis der Flurstücksgrenzen geeignete Angaben enthalten.

(3) ¹Liegen der unteren Vermessungsbehörde Informationen über außerhalb ihrer Dienststelle aufbewahrte Liegenschaftskatasterakten vor, die für die Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen erforderlich sein können, erfasst sie die betreffenden Liegenschaftskatasterakten in digitalisierter Form. ²Die obere Vermessungsbehörde unterstützt die unteren Vermessungsbehörden bei der Vorbereitung und Durchführung der Erfassung.⁸

§ 8

Verwendung von Daten anderer Stellen, Mitteilungen

(1) Daten anderer Stellen sind zur Verwendung für die Fortführung des Liegenschaftskatasters geeignet, wenn

1. von der anderen Stelle nachgewiesen wird, dass sie in einer Vermessung erfasst wurden, die den vermessungstechnischen Anforderungen einer Katastervermessung genügt,
2. eine Darstellung des äußeren Gebäudeumrings oder der Nutzung des Flurstücks vorgelegt wird,
3. die Koordinaten des äußeren Gebäudeumrings (§ 14 Absatz 5) oder der Grenzen der Nutzungen des Flurstücks im amtlichen Lagereferenzsystem vorgelegt werden,
4. sie in digitaler Form in einem für die untere Vermessungsbehörde verarbeitbaren Datenformat übermittelt werden und
5. sich das Liegenschaftskataster widerspruchsfrei fortführen lässt.

(2) Für den Fall, dass

1. ein Gebäude vollständig abgebrochen wurde oder
2. eine Nutzung geändert wurde und die neue Nutzung einen bereits im Liegenschaftskataster abgegrenzten Teil eines Flurstücks oder das gesamte Flurstück umfasst,

kann das Liegenschaftskataster aufgrund einer schriftlichen Mitteilung eines Grundstückseigentümers des betroffenen Flurstücks oder einer Behörde an die untere Vermessungsbehörde fortgeführt werden.⁹

§ 9

Fortführung des Liegenschaftskatasters

(1) Bei Änderung eines Ordnungsmerkmals, des Verlaufs einer Flurstücksgrenze, der Lagebezeichnung, der Flächengröße, der Angaben zur Nutzung oder der Kennzeichnung einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster aufgrund von § 16 Absatz 5 des **Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes** ist der Zustand des betroffenen Flurstücks im Liegenschaftskataster vor und nach der Änderung nachzuweisen (Fortführungsnachweis).

(2) ¹Die Änderung eines Ordnungsmerkmals, des Verlaufs einer Flurstücksgrenze oder der Kennzeichnung einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster aufgrund von § 16 Absatz 5 des **Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes** ist den Betroffenen schriftlich oder durch Offenlegung bekannt zu geben. ²Satz 1 gilt nicht für Änderungen aufgrund der Ergebnisse öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren.

(3) Die Änderung der Flächengröße, der Angaben zum Gebäude oder der Angaben zur Nutzung sowie Änderungen aufgrund der Ergebnisse öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren sind den Betroffenen schriftlich oder durch Offenlegung mitzuteilen.

(4) ¹Bei Änderung eines Ordnungsmerkmals oder des Verlaufs einer Flurstücksgrenze, mit Ausnahme der Berichtigung von Zeichenfehlern, übergibt die untere Vermessungsbehörde dem zuständigen Grundbuchamt eine Mehrfertigung des bestandskräftigen Fortführungsnachweises. ²Bei Änderung der Lagebezeichnung oder der Flächengröße sowie bei Änderungen aufgrund der Ergebnisse öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren übergibt die untere Vermessungsbehörde dem zuständigen Grundbuchamt eine Mehrfertigung des Fortführungsnachweises. ³Bei Änderung der Nutzung übergibt die untere Vermessungsbehörde dem zuständigen Grundbuchamt eine Mehrfertigung des Fortführungsnachweises, wenn von der Änderung die im Grundbuch geführte Wirtschaftsart betroffen ist.¹⁰

§ 10

Anforderungen an das Liegenschaftskataster

(1) Das Liegenschaftskataster genügt insbesondere nicht mehr den Anforderungen, wenn

1. es nicht seinen Zweck im Sinne des § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 18 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erfüllt oder
2. die Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters flächenhaft nicht die geometrischen Anforderungen erfüllen.

(2) Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters erfüllen die geometrischen Anforderungen, wenn Koordinaten vorliegen,

1. die auf der Grundlage von Vermessungsergebnissen berechnet wurden oder
2. die auf andere Art und Weise ermittelt wurden und die tatsächlichen Verhältnisse mit einer Lagetreue von mindestens einem Meter in bebauten Gebieten oder drei Metern in unbebauten Gebieten abbilden.¹¹

§ 11

Fehlerhafte Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters und fehlerhafte Katastervermessungen

(1) ¹Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters sind fehlerhaft, wenn deren Inhalt unvollständig oder unrichtig ist. ²Der Inhalt der Bestandsdaten ist insbesondere unrichtig, wenn

1. eine fehlerhafte Katastervermessung zu einer fehlerhaften Festlegung der Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster geführt hat,
2. die zulässige Abweichung zwischen der im Liegenschaftskataster geführten und einer neuermittelten Flächengröße überschritten ist,
3. die Lage und Ausdehnung des Eigentums an Grund und Boden aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen geändert wurde oder
4. sie aufgrund einer Mitteilung nach § 15 Abs. 3 **SächsVermKatG** geändert werden müssen.

(2) Wird für eine durch einen Katasternachweis nach § 12 Absatz 2 festgelegte Flurstücksgrenze bei einer erneuten Auswertung des Katasternachweises, unter Berücksichtigung dessen Genauigkeit und Zuverlässigkeit, ein abweichender Grenzverlauf berechnet, ist sie zu berichtigen, wenn die Lageabweichung mehr als 10 Zentimeter beträgt.

(3) Bei der Prüfung, ob eine Verpflichtung der vermessenden Stelle zur Berichtigung ihrer Katastervermessung besteht, ist auf die zum Zeitpunkt der Katastervermessung bekannten und dem Grenzverlauf zuordenbaren Unterlagen abzustellen.

(4) ¹Die Ergebnisse einer Katastervermessung zur Bestimmung der Außengrenze eines Flurbereinigungsgebietes oder eines Neuvermessungsgebietes in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben nach der Bestandskraft des Flurbereinigungsplanes unverändert.

²Die Ergebnisse einer nach dem 1. Januar 2023 abgeschlossenen Katastervermessung zur Bestimmung der Außengrenze des Verfahrensgebietes in Bodenordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch Artikel 136 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben nach der Bestandskraft des Bodenordnungsplanes unverändert.¹²

§ 12 Flurstücksgrenzen

(1) Eine Flurstücksgrenze besteht aus zwei Grenzpunkten und der dazwischen liegenden linearen oder kreisbogenförmigen Verbindungslinie.

(2) Die Flurstücksgrenze wird durch den Katasternachweis, der nach dem 31. August 2003 bestimmt wurde, nachgewiesen.

(3) Liegt kein Katasternachweis nach Absatz 2 vor, werden Flurstücksgrenzen durch die Katasternachweise, die vor dem 1. September 2003 bestimmt wurden, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Genauigkeit und Zuverlässigkeit, nachgewiesen.¹³

§ 13 Verschmelzung

Die Bildung eines Flurstücks aus mehreren Flurstücken eines Grundstücks (Verschmelzung) kann erfolgen, wenn Eintragungen im Grundbuch dem nicht entgegenstehen und der Grundstückseigentümer zustimmt.

§ 14 Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung, Datenerfassung im Zusammenhang mit Katastervermessungen

(1) Ein Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung muss schriftlich gestellt werden sowie nach Umfang und Zweck bestimmt sein.

(2) ¹In einem Antrag auf Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken hat der Antragsteller diejenigen Teile des beantragten Flurstücks anzugeben, an deren Entstehung ein Interesse besteht (Trennstücke). ²Stellt die vermessende Stelle fest, dass darüber hinaus ein Interesse an der Bildung weiterer Flurstücke, insbesondere zum Zwecke des Eigentumsübergangs besteht, informiert sie den Kostenschuldner und legt auch diese als Trennstücke für die Bearbeitung des Antrages zugrunde.

(3) ¹Wenn Flurstücksgrenzen aus Anlass des Neubaus oder der Veränderung einschließlich des Ausbaus von Straßen, Bahnen, Dämmen oder Gewässern, deren beantragte Streckenlänge mehr als 100 Meter beträgt, zu bestimmen sind, ist ein Antrag auf Katastervermessung an langgestreckten Anlagen zu stellen.

²Der Antrag umfasst bis zu einer Freigrenze von 20 Metern

1. sämtliche zur langgestreckten Anlage gehörenden und mit ihr errichteten Einrichtungen, insbesondere solche im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 sowie Absatz 3 des **Sächsischen Straßengesetzes** vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. Anlagen, die im Wesentlichen mit der langgestreckten Anlage gleich laufen und aufgrund der

langgestreckten Anlage errichtet wurden, sowie

3. seitlich einmündende Anlagen.

³Die Freigrenze bezieht sich auf die äußere Flurstücksgrenze der neuerbauten oder veränderten Anlage.

(4) ¹Nutzungen werden ab einer Fläche von 500 Quadratmeter unterschieden. ²Nutzungen mit einer kleineren Fläche sind zusammenfassend festzulegen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gebäudeflächen, für Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, und für Flächen von oberirdischen Gewässern.

(5) ¹Für die Gebäudeaufnahme ist der äußere Gebäudeumring maßgebend. ²Der äußere Gebäudeumring ist die Linie, welche die Grundfläche eines Gebäudes bei dessen Projektion, nach Abzug der Dachüberstände und ohne Berücksichtigung unterirdischer Gebäudeteile, auf eine Horizontalebene einschließt.

(6) ¹Bei der Durchführung einer Katastervermessung sind für das Flurstück, für das eine Katastervermessung beantragt wurde, in den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters fehlende Gebäude, fehlende Lagebezeichnungen sowie in den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geführte Gebäude, die auf dem Flurstück nicht mehr vorhanden sind, zu erfassen. ²Darüber hinaus sind für Trennstücke und Flurstücke, für die eine Grenzwiederherstellung aller Flurstücksgrenzen beantragt wurde, Veränderungen gegenüber den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters bei Gebäuden, Nutzung und Lagebezeichnung zu erfassen. ³Bei Katastervermessungen an langgestreckten Anlagen im Sinne von Absatz 3 gelten alle Flurstücke, aus denen neue Flurstücke gebildet werden, als beantragte Flurstücke im Sinne von Satz 1.¹⁴

§ 15 Grenzbestimmung

(1) ¹Bei einer Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken sind alle Flurstücksgrenzen wiederherzustellen oder nach § 16 Absatz 4 des [Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes](#) zu bestimmen, in die eine festzustellende Flurstücksgrenze einbindet. ²Ist ein Grenzpunkt einer festzustellenden Flurstücksgrenze gleichzeitig Grenzpunkt bestehender Flurstücksgrenzen, beschränkt sich die Wiederherstellung oder die Bestimmung nach § 16 Absatz 4 des [Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes](#) auf diesen Grenzpunkt.

(2) ¹Über Absatz 1 hinaus sind alle Flurstücksgrenzen des beantragten Flurstücks wiederherzustellen oder nach § 16 Absatz 4 des [Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes](#) zu bestimmen, die auch Flurstücksgrenzen der Trennstücke werden. ²Dies gilt nicht für Flurstücksgrenzen, für die bereits ein Katasternachweis nach § 12 Absatz 2 vorliegt. ³Die Verpflichtung nach Satz 1 ist auch erfüllt, wenn eine Flurstücksgrenze nach § 16 Absatz 4 des [Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes](#) zu bestimmen ist und keine Einigung der beteiligten Grundstückseigentümer über den Grenzverlauf erfolgt. ⁴Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt auf Antrag, wenn das Trennstück im unbeplanten Außenbereich liegt, land- oder forstwirtschaftlich genutzt wird und eine Flächengröße von mehr als 0,5 Hektar aufweist. ⁵Die erforderliche Flächengröße ist auch erreicht, wenn mehrere Trennstücke aneinandergrenzen und zusammen eine Flächengröße von mehr als 0,5 Hektar aufweisen.

(3) ¹Ein Grenztermin ist schriftlich oder öffentlich in der für eine ortsübliche Bekanntmachung vorgesehenen Form anzukündigen. ²Die Ankündigung hat mindestens zehn Tage vorher zu erfolgen. ³Wenn alle Beteiligten zustimmen, kann der Grenztermin vor Ablauf dieser Frist durchgeführt werden.

(4) ¹Bei der Ermittlung der Beteiligten sind die aus dem Grundbuch übernommenen Angaben zugrunde zu legen. ²Ist ein im Grundbuch eingetragener Eigentümer verstorben oder ist sein Aufenthaltsort unbekannt, holt die vermessende Stelle bei zuständigen Behörden und Gerichten vorhandene Informationen für die Hinzuziehung der Beteiligten ein.

(5) ¹Die Vereinbarung aufgrund einer Grenzverhandlung bedarf der Schriftform. ²Sie kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.

(6) Bei Sonderungen zur Zerlegung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie zur Führung der Lagebezeichnung muss die festzustellende Flurstücksgrenze zwischen zwei Grenzpunkten verlaufen, zu denen Bestandsdaten im Liegenschaftskataster gespeichert sind.¹⁵

§ 16 Abmarkung

(1) ¹Flurstücksgrenzen sind in ihren Grenzpunkten abzumarken. ²Die Abmarkung hat so zu erfolgen, dass

Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten werden. ³Die Abmarkung kann in der Lage versetzt auf der Flurstücksgrenze erfolgen, wenn die Abmarkung im Grenzpunkt auf Dauer nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist.

(2) ¹Der Abmarkung von Flurstücksgrenzen, die im Liegenschaftskataster festgelegt sind, muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen. ²Dies gilt nicht für Grenzpunkte, deren Abmarkung nach

1. § 15 Absatz 4 der **Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz** vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 342) oder

2. Absatz 4

ausgesetzt wurde.

(3) ¹Von der Abmarkung eines Grenzpunktes ist abzusehen, wenn er durch eine dauerhafte bauliche Anlage ausreichend gekennzeichnet ist. ²Von der Abmarkung eines Grenzpunktes soll abgesehen werden, wenn

1. die Flurstücksgrenze am oder im Gewässer verläuft,
2. die Flurstücksgrenze zwischen Flurstücken verläuft, die dem Gemeingebrauch dienen,
3. benachbarte Flurstücke entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze einheitlich bewirtschaftet oder gemeinschaftlich genutzt werden,
4. er innerhalb einer baulichen Anlage liegt,
5. er im Gebiet eines öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahrens liegt und nach Auskunft der zuständigen Stelle im Zuge dieses Verfahrens wegfällt,
6. dies aufgrund der geologischen Verhältnisse geboten ist,
7. diese durch Hindernisse, deren Beseitigung nicht zumutbar ist, nicht möglich ist oder
8. dies unzumutbare Schäden verursachen würde.

(4) ¹Die Abmarkung eines Grenzpunktes kann ausgesetzt werden, wenn die Erhaltung der Grenzmarken durch unmittelbar bevorstehende Bauarbeiten oder ähnliche Maßnahmen gefährdet ist. ²Die Stelle, welche die Abmarkung ausgesetzt hat, muss die Abmarkung unverzüglich nachholen, wenn die Gründe für die Aussetzung weggefallen sind. ³Stellt eine andere Stelle bei der Durchführung einer Katastervermessung und Abmarkung fest, dass die Gründe weggefallen sind, hat sie die Abmarkung anstatt der aussetzenden Stelle am beantragten Flurstück nachzuholen. ⁴Die Verpflichtung zur Nachholung der Abmarkung erlischt drei Jahre nach der Einreichung der Ergebnisse der Katastervermessung und Abmarkung, bei der die Abmarkung ausgesetzt wurde, bei der unteren Vermessungsbehörde; danach wird die Abmarkung auf Antrag nachgeholt.

(5) Für die Abmarkung sind nur Grenzmarken zu verwenden, die eindeutig als solche erkennbar sind und den Grenzverlauf mit der Genauigkeit von mindestens einem Zentimeter definieren.

(6) ¹Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die Behebung von Abmarkungsmängeln. ²Ein Abmarkungsmangel liegt vor, wenn

1. ein Grenzpunkt in der Örtlichkeit nicht gekennzeichnet ist, obwohl er im Liegenschaftskataster als abgemerkt nachgewiesen ist,
2. eine vorgefundene Grenzmarke so beschädigt ist, dass sie den Grenzverlauf nicht mehr zutreffend kennzeichnet, oder
3. die Lage der Grenzmarke nicht den Grenzpunkt kennzeichnet.

(7) Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, für die ein Katasternachweis nach § 12 Absatz 2 vorliegt und die zuletzt abgemerkt waren, werden auf Antrag ohne vorangehende Grenzwiederherstellung erneut abgemerkt.¹⁶

§ 17

Bekanntgabe der Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen durch Offenlegung

(1) ¹Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen können durch Offenlegung bekannt gegeben werden. ²Die Offenlegung wird dadurch bewirkt, dass die vermessungstechnischen Unterlagen bei der Stelle, welche die Grenzbestimmungen und Abmarkungen ausgeführt hat, zur Einsicht ausgelegt werden. ³Die betroffenen Flurstücke sowie Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. ⁴Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat. ⁵Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen gelten sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 2 haben Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure die vermessungstechnischen Unterlagen bei der für die Fortführung zuständigen unteren Vermessungsbehörde zur Einsicht auszulegen, wenn sie eine Katastervermessung und Abmarkung weder auf dem Gebiet ihres Amtsbezirkes noch eines unmittelbar angrenzenden Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt durchführen. ²Die Mitwirkung der unteren Vermessungsbehörde beschränkt sich auf die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Räumlichkeiten.¹⁷

§ 18

Aufsicht über die unteren Vermessungsbehörden

(1) ¹Im Rahmen der Fachaufsicht kann sich die obere Vermessungsbehörde in geeigneter Weise über einzelne Angelegenheiten der unteren Vermessungsbehörde informieren. ²Dabei ist der oberen Vermessungsbehörde Zutritt zu den entsprechenden Räumen sowie Einsicht in die im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Absatz 3 des **Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes** entstandenen oder verwendeten Unterlagen sowie eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme der unteren Vermessungsbehörde zu gewähren.

(2) ¹Die Wahrnehmung der Befugnisse der unteren Vermessungsbehörde durch die obere Vermessungsbehörde nach § 3 Absatz 4 des **Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes** (Selbsteintritt) wird durch die obere Vermessungsbehörde gegenüber der unteren Vermessungsbehörde schriftlich angeordnet. ²Die Anordnung ist der unteren Vermessungsbehörde zuzustellen. ³Bei Gefahr im Verzug ist die Schriftform verzichtbar. ⁴Die obere Vermessungsbehörde kann von der unteren Vermessungsbehörde den Ersatz des Aufwandes verlangen, der ihr im Einzelfall durch den Selbsteintritt entsteht. ⁵Satz 4 gilt nicht, wenn die Weisung oder die Anordnung des Selbsteintritts rechtswidrig ist.¹⁸

§ 19

Übermittlung von Informationen aus den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Gemeinden sowie Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure

(1) Die Befugnis zur Übermittlung von Informationen aus den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Gemeinden sowie Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure beschränkt sich auf Präsentationsausgaben nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2.

(2) Die ordnungsgemäße Übermittlung von Informationen aus den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Gemeinden sowie Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure setzt voraus, dass die notwendige Sachausstattung vorhanden sowie die Einhaltung der Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679, des **Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetzes** und des **Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes** sichergestellt ist.

(3) ¹Im Rahmen der Fachaufsicht kann sich die obere Vermessungsbehörde in geeigneter Weise über die ordnungsgemäße Übermittlung von Informationen nach Absatz 2 informieren. ²Dabei ist der oberen Vermessungsbehörde Zutritt zu den entsprechenden Räumen sowie Einsicht in die entsprechenden analogen und digitalen Nachweise zu gewähren.¹⁹

§ 20

Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems

Im Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem werden für das Gebiet des Freistaates Sachsen flächendeckend Informationen zu den Bereichen Siedlung, Verkehr, Vegetation, Gewässer, Bauwerke, Relief sowie geografischen und administrativen Gebietseinheiten dargestellt und beschrieben.

§ 21

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die **Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungsgesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz – DVOSächsVermG)** vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 342) außer Kraft.²⁰

Dresden, den 6. Juli 2011

Der Staatsminister des Innern

Markus Ulbig

-
- 1 Überschrift geändert durch [Artikel 16 der Verordnung vom 12. April 2021](#) (SächsGVBl. S. 517)
 - 2 Inhaltsübersicht geändert durch [Verordnung vom 31. Januar 2018](#) (SächsGVBl. S. 42) und durch [Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023](#) (SächsGVBl. S. 37)
 - 3 § 1 geändert durch [Verordnung vom 31. Januar 2018](#) (SächsGVBl. S. 42)
 - 4 § 3 geändert durch [Verordnung vom 31. Januar 2018](#) (SächsGVBl. S. 42) und durch [Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019](#) (SächsGVBl. S. 551)
 - 5 § 4 geändert durch [Verordnung vom 31. Januar 2018](#) (SächsGVBl. S. 42), durch [Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019](#) (SächsGVBl. S. 551) und durch [Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023](#) (SächsGVBl. S. 37)
 - 6 § 5 geändert durch [Verordnung vom 31. Januar 2018](#) (SächsGVBl. S. 42)
 - 7 § 6 geändert durch [Verordnung vom 31. Januar 2018](#) (SächsGVBl. S. 42) und durch [Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023](#) (SächsGVBl. S. 37)
 - 8 § 7 geändert durch [Verordnung vom 31. Januar 2018](#) (SächsGVBl. S. 42)
 - 9 § 8 geändert durch [Verordnung vom 31. Januar 2018](#) (SächsGVBl. S. 42)
 - 10 § 9 geändert durch [Verordnung vom 31. Januar 2018](#) (SächsGVBl. S. 42) und durch [Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019](#) (SächsGVBl. S. 551)
 - 11 § 10 geändert durch [Verordnung vom 31. Januar 2018](#) (SächsGVBl. S. 42)
 - 12 § 11 geändert durch [Verordnung vom 31. Januar 2018](#) (SächsGVBl. S. 42) und durch [Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023](#) (SächsGVBl. S. 37)
 - 13 § 12 geändert durch [Verordnung vom 31. Januar 2018](#) (SächsGVBl. S. 42)
 - 14 § 14 geändert durch [Verordnung vom 31. Januar 2018](#) (SächsGVBl. S. 42), [Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019](#) (SächsGVBl. S. 551) und durch [Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023](#) (SächsGVBl. S. 37)
 - 15 § 15 geändert durch [Verordnung vom 31. Januar 2018](#) (SächsGVBl. S. 42) und durch [Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023](#) (SächsGVBl. S. 37); beachte zu Absatz 2 Satz 2 bis 5 die Übergangsbestimmung gemäß [Artikel 3 § 1 der Verordnung vom 25. Januar 2023](#) (SächsGVBl. S. 37)
 - 16 § 16 geändert durch [Verordnung vom 31. Januar 2018](#) (SächsGVBl. S. 42) und durch [Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023](#) (SächsGVBl. S. 37)
 - 17 § 17 geändert durch [Verordnung vom 31. Januar 2018](#) (SächsGVBl. S. 42) und durch [Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023](#) (SächsGVBl. S. 37)
 - 18 § 18 geändert durch [Verordnung vom 31. Januar 2018](#) (SächsGVBl. S. 42) und durch [Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023](#) (SächsGVBl. S. 37)
 - 19 § 19 geändert durch [Verordnung vom 31. Januar 2018](#) (SächsGVBl. S. 42), durch [Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019](#) (SächsGVBl. S. 551) und durch [Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023](#) (SächsGVBl. S. 37)
 - 20 bisheriger § 22 wird § 21 (Aufhebung des ursprünglichen § 21) durch [Verordnung vom 31. Januar 2018](#) (SächsGVBl. S. 42)

Änderungsvorschriften

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 42)

Änderung der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz

Art. 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551)

Änderung der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz

Art. 16 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517)

Änderung der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz

Art. 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37)